

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 233* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2006.

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2006 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 164.736.400 Euro und im Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 11.182.752 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 72.626.600 Euro
- b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.357.000 Euro
- c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 16.204.600 Euro festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt –/Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – wird auf 9.318.622 Euro festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD werden für das Haushaltsjahr 2006 die folgenden gesamt kirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamt kirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Stellenplan bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppen 42 und 43 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Versorgungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 234* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 (Entlastung).

Vom 8. November 2005.

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushalts-

führung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 Entlastung erteilt.

Berlin, den 8. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara Rinke

Nr. 235* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Mittelfristigen Finanzperspektiven der Evangelischen Kirche in Deutschland bis 2009.

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Vorlage zu den mittelfristigen Finanzperspektiven der EKD bis 2009 mit der folgenden Maßgabe zustimmend zur Kenntnis:

Der Rat der EKD und der Ständige Haushaltsausschuss der Synode werden gebeten, bei dem Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen (BVEA – Position 2920.7490) den zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung im Hinblick auf die künftige Förderungswürdigkeit des BVEA noch einmal zu prüfen.

Weiterhin bittet Sie den Rat der EKD und das Kirchenamt, die übrigen Hinweise und Anregungen aus der Beratung bei der Umsetzung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Der Rat der EKD und das Kirchenamt werden gebeten über den weiteren Verlauf bei der Umsetzung der mittelfristigen Finanzperspektiven zu unterrichten.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara Rinke

Nr. 236* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Tolerant aus Glauben.

Vom 10. November 2005.

Thesen

1. Als evangelische Christinnen und Christen nehmen wir den Pluralismus in unserer Gesellschaft als Chance und Herausforderung an. Dabei wollen wir unseren Glauben offen bekennen, leben und für ihn werben. Glaubensgewissheit und Toleranz gehören für uns zusammen.
2. Unsere Toleranz ist in der Toleranz des dreieinigen Gottes begründet, der alle Menschen zu seinem Bild geschaffen hat, sie liebt und sie zum Glauben an ihn ruft. Gott in seiner Gerechtigkeit verurteilt die Verletzung der Menschenwürde und den Missbrauch von Freiheit. Gottes Versöhnung öffnet allen Menschen immer wieder neu den Weg zum Glauben.
3. Toleranz zielt auf die wechselseitige Anerkennung der Würde jedes Menschen und seines Verständnisses von Wahrheit, Leben und Glauben. Dabei hängt unsere Toleranz nicht davon ab, dass sie von anderen im gleichen Maße geübt wird. Doch nur auf der Basis der wechselseitigen

Anerkennung kommt es zu einer Streitkultur, die einen offenen Dialog über die unterschiedlichen Denk-, Lebens- und Handlungsweisen ermöglicht.

4. Es entspricht evangelischem Selbstverständnis, Toleranz gegenüber anderen Überzeugungen und Lebensweisen zu üben. Dieses Selbstverständnis wurde in schmerzhaften geschichtlichen Prozessen errungen. Heute sind für uns die auch in der Tradition des Christentums entwickelten Menschenrechte weltweite Grundlage allen gelingenden menschlichen Zusammenlebens.
5. Wir wissen um die Unverfügbarkeit der Wahrheit Jesu Christi, die unseren eigenen Wahrheitsanspruch begrenzt. Letzte Autorität kommt nur dieser Wahrheit zu, nicht aber denen, die sie vertreten.
6. Toleranz hat ihre Grenze dort, wo das Denken und das Handeln von Menschen das Leben und die Würde anderer gefährden und bedrohen. Als Kirche wollen wir eine verlässliche Anwältin sein für ein Leben aller Menschen in Würde und ein Ort des Widerstandes gegen jede Form von Intoleranz.
7. Im Dialog um die zukünftige Gestalt unserer Gesellschaft treten wir ein für die Toleranz als Grundlage des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen. Wir tun dies auf der Grundlage unserer von jüdisch-christlichen und humanistischen Traditionen geprägten freiheitlichen Rechtsordnung.
8. Damit Menschen tolerant sein können, brauchen sie gelingende Beziehungen und Bildung, die ihnen hilft, die eigene Identität zu entwickeln und die sie zu einem verantwortlichen Umgang mit dem Fremden ermutigt. Auch unser missionarisches Handeln zielt darauf, Menschen im christlichen Glauben zu verwurzeln und sie so auch zur Toleranz zu befähigen.
9. Unverzichtbar für die Entwicklung von Toleranz ist, dass Menschen die Möglichkeit zur aktiven Teilhabe an unserer Gesellschaft bekommen. Zukunftsängste befördern Intoleranz.
10. In Bindung an das Wort Gottes sind wir bereit zum Dialog. Wir streben ein versöhntes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Weltanschauungen und Religionen an.

Wir bitten Gott: »Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens« (Lukas 1,79).

1. Die Herausforderung durch den Pluralismus

Unsere Gesellschaft ist von einer Vielfalt unterschiedlicher Überzeugungen und Lebensweisen geprägt. In ihr haben wir als Christinnen und Christen die Möglichkeit, frei unseren Glauben zu bekennen und für ihn zu werben sowie an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Für diese Freiheit, die vielen Christinnen und Christen in anderen Ländern vorenthalten wird, sind wir dankbar.

Angesichts der Vielfalt der in unserem Land vertretenen religiösen und weltanschaulichen Orientierungen haben die Menschen eine Fülle von Wahlmöglichkeiten. Die Botschaft der evangelischen Kirche erscheint da nur als eine Möglichkeit unter anderen. Diese Situation nötigt die Kirche, deutlich zu zeigen, wofür sie steht. Nicht weniger sind die einzelnen protestantischen Christinnen und Christen herausgefordert, inmitten konkurrierender Lebensmodelle Profil zu zeigen.

Wir stellen uns dieser Herausforderung im Vertrauen auf die Überzeugungskraft des christlichen Glaubens und auf das Wirken Gottes in der Welt.

Eine von Angst geleitete Ablehnung des unsere Gesellschaft prägenden Pluralismus kommt für uns ebenso wenig in Frage wie eine unkritische Sicht auf die Vielfalt der Überzeugungen. Denn es gibt auch Überzeugungen, die Menschen in die Irre führen oder ein friedliches Zusammenleben in unserem Land erschweren.

Die Gewalttaten politischer und religiöser Extremisten haben in den letzten Jahren viele Menschen auch in unserem Land erschüttert. Fragen wurden laut: Wo sind die Grenzen der Toleranz? Führt Religion zu Intoleranz?

Angesichts berechtigter Sorgen, verständlicher Unsicherheit bei der Begegnung mit Menschen anderer Kulturen, aber auch falscher Verallgemeinerungen und übertriebener Ängste sind Klärungen und Orientierungen notwendig.

In dieser Situation lässt sich die evangelische Kirche von zwei Perspektiven leiten: der Orientierung am biblischen Grund des Glaubens und der Aufgabe, die Situation religiöser und weltanschaulicher Vielfalt anzunehmen und mitzugestalten. Das Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft mit ihrer säkularen Rechtsordnung setzt die Anerkennung der Würde jedes Menschen voraus. Diese Grundlage unserer Gesellschaft aber hat eine wesentliche Wurzel im christlichen Verständnis des Menschen und seiner Freiheit zum eigenen Glauben. Auch darum bejaht die evangelische Kirche das Grundprinzip dieser Gesellschaft und ihres demokratischen Staatswesens.

Gleichwohl ist der religiöse und weltanschauliche Pluralismus für die evangelische Kirche eine große Herausforderung. Die Vielfalt anderer Orientierungen des Lebens und Handelns relativiert in den Augen der Gesellschaft die Bedeutung der christlichen Antworten. Menschen anderer Religionen malen eine bunte Palette von religiösen Möglichkeiten vor Augen. Religion ist auch sonst nicht mehr nur die Angelegenheit der christlichen Kirchen. Sie begegnet in vielen individualisierten und privatisierten Gestalten. Einmal fasziniert die Esoterik mit einer bunten Mischung von Weltklärungs- und Lebensbewältigungsmodellen. Dann wieder erwecken Ereignisse, welche die Medien aufbereiten, regelrecht ein religiöses Klima. Im Sport, in der Musik- und Filmszene sind Vorgänge religiöser Hingabe zu beobachten. Unsterblichkeitserwartungen, die sich nicht selten mit der Hoffnung auf den medizinischen Fortschritt verbinden, sind häufig anzutreffen. Die Sehnsucht nach Glück und Ganzheit sucht sich in unserer Zeit viele Antworten. Das wird heutzutage gerne als Ausdruck der »Wiederkehr der Religion« bewertet. Die Prognose, dass wir einer religionslosen Zeit entgegengehen, hat sich nicht bewahrheitet.

Doch es gibt auch einen anderen Trend, der besonders in den neuen Bundesländern Deutschlands ausgeprägt ist. In vielen Regionen bestimmt die Konfessionslosigkeit das Leben von drei Vierteln der Bevölkerung. Die Frage, wie nicht-glaubende Menschen einen Zugang zum Glauben und zur Kirche finden können, stellt dort die größte Herausforderung für die Kirche dar. Es darf wohl gelten: Nur wenn die Kirche, wenn Christinnen und Christen im Leben dieser Menschen präsent sind, wird Bewegung in die atheistischen Lebenseinstellungen kommen. Dieses Dasein für alle aber ist für eine Kirche als gesellschaftliche Minderheit aufgrund geringer personeller und finanzieller Ressourcen schwierig zu realisieren. Dennoch besteht kein Anlass zur Resignation.

Die Kirche ist auch im Osten Deutschlands eine wichtige Kraft, die für die Menschen da ist. Wie in ganz Deutschland ist auch in diesem Teil die Zahl der Kirchenaustritte rückläufig. Statistiken weisen ein verstärktes Interesse an Taufen, Konfirmationen, kirchlichen Eheschließungen und Bestattungen aus. Die evangelische Kirche wird als kompeten-

te Partnerin in wichtigen Lebensfragen wahrgenommen. Die Erwartungen vieler Menschen, vor allem aber unser Auftrag verpflichten uns dazu, in der diffusen religiösen Szene unserer Gesellschaft Farbe zu bekennen. Eine Kirche, die sich nur trend-orientiert verhielte, wäre in dieser Situation ein schwankendes Blatt im Winde. Darum ist sie einerseits vor die Frage nach der Festigkeit ihrer Botschaft und ihres Glaubens gestellt. Andererseits ist sie verpflichtet, die Anliegen zu respektieren, die sich in religiösen und atheistischen Lebenseinstellungen in ganz Deutschland melden. Glaubensfestigkeit und Toleranz gegenüber anderen Wahrheitsgewissheiten - beides ist heute nötig.

2. Toleranz als Gesellschaftsprinzip

Unter Toleranz kann Verschiedenes verstanden werden. Wörtlich bedeutet der Begriff eigentlich Erdulden. Orientiert man sich daran, dann handelt es sich bei der Toleranz um ein passives Aushalten von anderen Menschen, ihrer Überzeugungen und Verhaltensweisen. Eine derartige Toleranz kann sich durchaus mit Ablehnung und Missachtung von Menschen vertragen, die nicht den eigenen Maßstäben entsprechen. Sie nimmt das Zusammenleben mit Menschen, die religiös, weltanschaulich oder kulturell anders geprägt sind, bloß zähneknirschend hin. Sie hat kein Interesse daran, mit diesen Menschen in eine Beziehung zu treten.

Der Toleranzgedanke, der mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist, enthält dagegen ein aktives Element. Es folgt aus dem Prinzip der Anerkennung der Würde eines jeden Menschen. Würde verdient Achtung. Achtung aber duldet die anderen Menschen mit ihren Überzeugungen und Lebensweisen nicht nur. Sie verlangt von den Gliedern der Gesellschaft den gegenseitigen Respekt, der den Respekt vor ihren Anschauungen, Glaubens- und Lebensweisen einschließt. Sie räumt jedem Menschen die Freiheit zur Entfaltung des eigenen Lebens ein und befördert sie.

Eine solche Toleranz hat allerdings Grenzen. Sie werden sichtbar, wenn einige Menschen oder Gruppierungen ihre Freiheit dazu missbrauchen, sich selbst intolerant zu verhalten. Intoleranz ist eine Brutstätte von Unfrieden und Gewalt. Sie lehnt andere Überzeugungen nicht nur ab, sondern neigt dazu, Menschen mit anderen Verhaltensweisen und Prägungen zu diskriminieren, zu unterdrücken und zu bekämpfen. Mit der Duldung solcher Intoleranz würde sich die Toleranz selbst das Wasser abgraben. Der demokratische Rechtsstaat setzt darum der Verbreitung des Gedankengutes und der Praktiken der Intoleranz aller Art durch seine Gesetzgebung Grenzen. Doch Toleranz, die äußerlich erzwungen werden muss, ankert nicht im Bewusstsein der Menschen. Entscheidend ist darum, wie in der Gesellschaft ein Geist der Toleranz lebendig sein kann. An dieser Stelle gewinnt das christliche Verständnis der Toleranz eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung.

3. Gottes Toleranz

Intoleranz gegenüber anderen Menschen verträgt sich nicht mit dem Gott, der den Glauben der Christenheit erweckt. Das ist gegen den Geist und die Praxis der Intoleranz zu sagen, durch die auch unsere Kirche Schuld auf sich geladen hat. Denn für Gott den Schöpfer bleiben alle Menschen, auch wenn sie sich in ihrem Denken und Handeln gegen ihn wenden, bejaht und geachtet. Darum wurde er in Jesus Christus Mensch und litt am Kreuz für sie, um sie von ihrer Sünde und Schuld zu befreien. Gott wendet sich Menschen zu und gibt ihnen Zeit, sein Wort zu hören und sich von seinem Heiligen Geist anrühren zu lassen. Bis sein Reich sichtbar kommt, duldet er das, was ihm widerspricht. Martin Luther hat diese Geduld Gottes seine Toleranz genannt. Zu dieser Toleranz Gottes gehört für Luther auch die Lenkung, Leitung und Be-

grenzung des ihm Widersprechenden. Der Glaube an diese Führung Gottes widerspricht der Anmaßung, selbst die Grenzen der Toleranz Gottes zu definieren.

Bezeugt die Gemeinde Jesu Christi diesen Gott, dann kann sie das nur in einer Art und Weise tun, die sich an seiner Toleranz orientiert. Sie weist durch ihr Reden und Handeln auf die Liebe Gottes als das Band hin, das alle Menschen verbindet, selbst wenn sie ihm nicht die Ehre geben und sich nicht so verhalten, wie es seiner Geschöpfe würdig ist. Die Achtung der Person steht an erster Stelle, auch wenn ihre Werke und Überzeugungen kritisiert oder abgelehnt werden müssen. Beides muss auch im Verhältnis zu Menschen, die einer anderen Religion oder Weltanschauung anhängen, glaubwürdig erfolgen. Intoleranz und Ungeduld schaden dieser Glaubwürdigkeit. Eine christliche Gemeinde wird anderen Glaubens- und Lebensweisen darum geduldig und respektvoll neben sich Raum geben. Zugleich aber wird sie in Freiheit darstellen, was Gottes Wahrheit für sie bedeutet.

Wahrheit ist nicht etwas, das Menschen besitzen. Wahrheit kommt im biblischen Sinne nur Gott und seinem Handeln zu. Wenn die christliche Gemeinde überzeugt ist, menschlichen Haltungen und Taten widersprechen zu müssen, geschieht das nicht mit dem Anspruch, über die Wahrheit schlechthin zu verfügen. Ein derartiger Absolutheitsanspruch verbietet sich für Menschen, die selber immer darauf angewiesen bleiben, dass Gott sie von ihren allzu menschlichen Verfestigungen seiner Wahrheit frei macht. Die Wahrheit, in der sich Gott Menschen in Jesus Christus zuwendet, bleibt für sie ein so unverfügbares Ereignis wie die Liebe eines anderen Menschen. Alles Zeugnis der Wahrheit steht zudem unter dem Vorbehalt ihrer endgültigen Offenbarung am Ende der Zeiten.

Der Grundton des christlichen Wahrheitszeugnisses ist deshalb die Bitte an Andere (2. Korinther 5,20), sich für Gott zu öffnen und seiner Liebe entsprechend zu leben. Biten ist in seinem Wesen tolerant. Es gibt Raum zum Einstimmen in Gottes Wahrheit. Intoleranz und Ungeduld verstellen diesen Raum. Eine christliche Gemeinde in den Spuren der Toleranz Gottes wird dagegen anderen Religionen, Weltanschauungen und Lebensweisen geduldig und respektvoll begegnen. Sie wird danach suchen, wo sich auch in ihnen etwas von der Wahrheit Gottes finden lässt. Weil Gott keinem Menschen fern ist (Apostelgeschichte 17,27), ist die Erwartung begründet, dass seine Wahrheit und Liebe auch dort aufscheinen, wo Menschen sich nicht zu Jesus Christus bekennen.

In solcher Erwartung steckt die Bereitschaft zum Dialog. Durch sie wird die Toleranz des christlichen Glaubens zum Motor gemeinsamen Entdeckens der menschenfreundlichen Wahrheit Gottes inmitten verschiedener Wahrheitsgewissheiten. Leugnungen und Verdunklungen von Gottes Wahrheit in Jesus Christus müssen allerdings benannt und dürfen nicht verharmlost werden. Durch die Toleranz Gottes inspiriert, widersteht der christliche Glaube allen religiösen und kulturellen Erscheinungen, welche die Ehre Gottes leugnen oder verletzen oder welche die Würde der von Gott geliebten Geschöpfe negieren oder sie praktisch zugrunde richten. Toleranz, die in Gottes Toleranz begründet ist, steht im Dienst des Lebens und findet deshalb dort ihre Grenze, wo das Leben durch Intoleranz gefährdet oder zerstört wird. Der christliche Glaube widersteht aber so, dass Gewaltlosigkeit, Geduld und Barmherzigkeit Gottes Grund und Maßstab bleiben für das Reden und Handeln von Christenmenschen.

Toleranz gedeiht nur im Zutrauen zur Wahrheit Gottes und nicht in ihrer Relativierung. Christinnen und Christen sind nicht tolerant, obwohl sie fest glauben, sondern weil sie fest glauben.

4. Die Toleranz aus Glauben

»Fest im Glauben« an Jesus Christus zu bleiben (Kolosser 1,23), bedeutet nicht, sich auf einmal gewonnene, verfestigte Überzeugungen zu versteifen. Die Praxis der Glaubensfestigkeit besteht vielmehr in der Öffnung für den lebendigen Geist Gottes. In solcher Offenheit zu leben, ist nicht immer leicht. Denn auch Christinnen und Christen sind von dem Übel angefochten, das Intoleranz und eigenes Versagen im Leben anrichten. Aber sie machen auch die ermutigende Erfahrung, dass ihnen starke Impulse der Menschenfreundlichkeit in der Bibel und im Leben der Gemeinde begegnen. Wer fest im Glauben ist, vermag andere mit den Augen Gottes zu sehen. Durch diesen Perspektivenwechsel kann eine tiefe Solidarität mit jedem von Gott geliebten Menschen entstehen.

Festigkeit im Glauben ist angewiesen auf vielfältige Orte des Lernens in Kirche und Gesellschaft. Dort ist der Raum, sich den Grund des Glaubens in wechselvollen Lebenslagen zu vergegenwärtigen und argumentativ zu vertreten. Glaube und Bildung gehören zusammen wie Bildung und Freiheit. Die Gewissheit der eigenen Identität ist die Grundlage einer gelingenden Begegnung mit Andersdenkenden. Zur verstehenden Hinwendung gehört die Profilierung der Unterschiede. Toleranz schließt kritische Auseinandersetzung nicht aus, sondern bildet ihre Voraussetzung.

Gottes Geist schenkt uns unsere Identität und den Grund unseres Lebens täglich neu. Das erleben wir im Gottesdienst, im Gebet und im Leben mit der Bibel immer aufs Neue. Darauf können wir auch verweisen, wenn wir nach unserer Identität gefragt werden. Das spezifisch Christliche besteht nicht in einem Einerlei des Ausdrucks. Es kann sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten und in Graden der Intensität darstellen. Wer es mit einer evangelischen Gemeinde zu tun bekommt, wird darum eine große Vielfalt von Überzeugungen und Lebensstilen erleben. Worauf es für die Gemeinde aber ankommt, ist, durch ihre vielfältigen Lebensäußerungen hindurch diesen einen Reichtum glaubwürdig und einladend zu bezeugen.

Dabei soll für alle klar erkennbar werden, dass die evangelische Kirche unmissverständlich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintritt. Sie ist in der Wahrnehmung ihres Auftrags eine verlässliche Anwältin eines gelingenden Lebens von seinem Beginn bis zu seinem Ende. Das gilt in vielen Hinsichten: Sie tritt unzweideutig für die gleiche Würde und die gleichen Rechte von Männern und Frauen ein. In der Debatte um die notwendigen Reformen der sozialen Sicherungssysteme setzt sie sich insbesondere für die Schwächsten ein, die ihre Anliegen oft nur sehr unzureichend vertreten können. Sie fordert aber auch, die Belange künftiger Generationen stärker zu berücksichtigen, um der Gerechtigkeit zwischen den Generationen besser zu entsprechen. Sie steht Menschen aus anderen Ländern bei, wenn sie einem überzogenen Anpassungsdruck ausgesetzt sind oder Sprachbarrieren zu überwinden haben. Der Diskriminierung von Menschen mit geringer Bildung tritt sie entgegen. Sie setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit ein. Sie tritt dafür ein, dass Menschen in Würde alt werden und in Würde sterben können. Sie wehrt sich auch gegen eine Verzwieckung des Menschen, wie sie in Teilen der bioethischen Debatte zum Ausdruck kommt.

Wir leben in einer Zeit, die durch große Verunsicherungen geprägt ist. In diesen Tagen sind wir erschüttert angesichts des Ausbruchs von Gewalt, den wir in Frankreich und andernorts erleben. Als Kirche haben wir den Auftrag, in dieser Situation zu einer menschenfreundlichen Kultur beizutragen. Es darf nicht sein, dass ganze Gruppen von Menschen ausgegrenzt und der Perspektivlosigkeit überlassen

werden. Angst und Chancenlosigkeit können jederzeit eine Quelle der Gewalt werden.

Toleranz gegenüber menschenfeindlichen Ideologien und menschenverachtenden Handlungen ist für evangelische Christinnen und Christen ausgeschlossen. Die evangelische Kirche widersetzt sich politischem Extremismus, Rassismus und Antisemitismus. Sie wendet sich gegen politische und religiöse Praxis, die Menschen an Leib und Seele Schaden und Leid zufügt. Sie lehnt insbesondere jede religiöse Begründung von Diskriminierung ab. Sie pflegt das klare Wort gegenüber den staatlichen Institutionen und den Verantwortlichen der Wirtschaft und tritt für sozial gerechte und menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie wendet sich gegen jeden Missbrauch von Religion, der Menschen entmündigt, und gegen eine Form des Atheismus, der sie verdummt. Sie widersteht einem Menschenbild, das Gottes Geschöpfe auf ihre materiellen Bedürfnisse reduziert und den Konsum zur Heilsverheißung stilisiert.

Die evangelische Kirche möchte mit alledem dazu beitragen, dass es gar nicht erst zu Ausbrüchen von Intoleranz in unserer Gesellschaft kommt. Sie bietet sich darum als ein Raum an, in dem sich die verschiedenen religiösen, kulturellen und ethischen Strömungen in Freiheit zueinander begegnen können. Es ist ihr Bestreben, gemeinsame Anliegen religiös und weltanschaulich unterschiedlich gesinnter Menschen zu entdecken. Eine Unterschiede leugnende Religionsvermischung lehnen wir ab. Unsere Kirche arbeitet an einer Kultur gegenseitiger Achtsamkeit, wobei sie die christliche Prägung unserer Gesellschaft durch die Geschichte des Christentums in Anspruch nimmt. Diese Geschichte enthält ein Potenzial von Humanität, dem sich auch Menschen verpflichtet sehen, die der Kirche fern stehen.

Mit ihnen und den anderen christlichen Kirchen zusammen will die evangelische Kirche erreichen, dass Menschen mit anderen religiösen und kulturellen Traditionen das Leben in unserer Kultur als Chance erfahren. Sie sind eingeladen, unsere Gesellschaft mit ihrer Kultur und ihren Einsichten zu bereichern. Je überzeugender die evangelische Christenheit diese Einladung vorlebt, um so mehr wird sie der pluralistischen Gesellschaft zum Segen werden. Je eindeutiger sie mit ihrem Leben den Glauben an den menschenfreundlichen Gott in unserer Gesellschaft darstellt, um so mehr wird der bunte Pluralismus dieser Gesellschaft ein menschenfreundliches Gesicht gewinnen.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara Rinke

Nr. 237* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.«

2. Artikel 10 a erhält folgende Fassung:

»(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder
- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die be-

troffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.«

3. Nach Artikel 10 a wird folgender Artikel 10 b eingefügt:

»Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.«

4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter »deren Vereinigungen« durch die Wörter »gliedkirchlichen Zusammenschlüsse« ersetzt.

5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter »einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen« durch die Wörter »einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss« ersetzt.

6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:

»III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland«

7. Nach Art. 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

»Artikel 21 a

(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.

(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.«

8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl »100« durch die Zahl »106« ersetzt.

9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.«

10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.«

11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »ein Mitglied, das« durch die Wörter »zwei Mitglieder, die« ersetzt. Das Wort »darf« wird gestrichen.

12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.«

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt:

»Artikel 28 a

(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.

(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammen-

schlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.«

14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.«

15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

»die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,«

16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort »Vereinigungen« durch das Wort »Zusammenschlüssen« ersetzt.

17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort »Vereinigungen« durch das Wort »Zusammenschlüsse« ersetzt.

18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

»durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,«

Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.«

20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.«

Artikel 2

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4**Schlussbestimmungen**

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

(3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 Grundordnung durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 238* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD).

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis**Kapitel 1 Allgemeines**

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung**Kapitel 1 Pflichten**

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand
- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

- § 66 Eintritt in den Ruhestand
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 Zustellungen

Teil 7 Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 In-Kraft-Treten
- § 96 Außer-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1

Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtin-

nen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2

Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, »im Ehrenamt«, »im mittelbaren Dienstverhältnis« oder »im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis«.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht,

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeverklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen.

rungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), solche im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem

Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1

Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.«

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherrn ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über

Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erben und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

len. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2**Rechte****§ 34****Fürsorgepflicht des Dienstherrn**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35**Unterhalt**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36**Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37**Schäden bei Ausübung des Dienstes**

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38**Urlaub**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39**Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht**

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40**Dienstzeugnis**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3**Personalentwicklung****§ 41****Förderung, Fortbildung**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42**Beurteilung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4**Nebentätigkeiten****§ 43****Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein

öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,

3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren An-

trag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht einträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57

Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorsetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58

Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines

dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinerter kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3

Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit

in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts.

Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73**Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74**Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5**Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses****§ 75****Grundbestimmung**

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76**Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,

4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77**Entlassung wegen einer Straftat**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78**Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens**

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79**Entlassung ohne Antrag**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80**Entlassung auf Verlangen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81**Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82**Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe**

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder

Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83**Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84**Verfahren und Rechtsfolgen**

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung

gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder

3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7

Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in

Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96

Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirchen
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 239* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AGKBG.EKD).

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelische Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(Zu § 4)

Dienstherr, oberste Dienstbehörde

Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Evangelische Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 2

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2) Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit darf nur berufen werden, wer

1. bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und
2. für Aufgaben im Sinne des § 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll.

Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD bleibt unberührt.

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit keine Anwendung.

(3) § 60 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit keine Anwendung.

§ 3

(Zu § 87 Abs. 2) Vorverfahren

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Hierfür gelten die Verfahrensvorschriften des jeweiligen Rechtsweges. Ein Vorverfahren ist auch durchzuführen, wenn die Maßnahme vom Rat getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Dieses kann, außer in den Fällen des Satzes 2, dem Widerspruch abhelfen. Hilft es dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rat.

§ 4

(Zu § 91)

Wartestandsregelung für Leitungsämtler

Die Präsidentin oder der Präsident, die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen des Kirchenamtes sowie die oder der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den War-

testand zu versetzen, wenn nach Feststellung des Rates zwischen ihnen und dem Rat Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 5

(Zu § 92)

Vertretung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ist die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beteiligen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können sich in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen und anderen Berufsverbänden zusammenschließen. Sie dürfen wegen der Betätigung in den genannten Organisationen weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

§ 6

(Zu § 93 Abs. 1)

Zuständigkeiten

Zuständig für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist der Rat.

§ 7

(Zu § 17 Abs. 3, §§ 26, 28, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 3, § 83 Abs. 2)

Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Beamtinnen und Beamte des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten,
2. Annahme von Zuwendungen,
3. Arbeitszeit,
4. Unterhalt,
5. Erholungs- und Sonderurlaub,
6. Teildienst aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
7. Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung und
8. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Der Rat wird ermächtigt, die oben genannten Rechtsfragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 240* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Reisekostenregelung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 8. November 2005.

Abweichend von dem Beschluss der Synode vom 10. November 1995 wird für den in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Personenkreis nachfolgendes bestimmt:

1. Es werden die entstandenen notwendigen Kosten eines Taxis gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Auf eine schriftliche Begründung wird grundsätzlich verzichtet, wobei in Einzelfällen eine Begründung angefordert werden kann.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges beträgt die Wegstreckenentschädigung 20 Cent je Kilometer zurückgelegte Strecke. Ein Höchstbetrag wird nicht festgesetzt. Es besteht im Schadensfalle Anspruch auf Sachschadenersatz.
3. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 8. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 241* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.**

Vom 10. November 2005.

1. Mit den Denkschriften »Identität und Verständigung« sowie »Maße des Menschlichen« hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sowohl Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität als auch Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft beschrieben.

Die EKD tritt für den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in allen Schulformen und Schuljahrstufen ein. Aus der Perspektive des Artikel 4 GG dient der Religionsunterricht nach Artikel 7 (3) GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen. Schülerin und Schüler sollen sich frei und selbstständig orientieren können. Dem Staat selber ist daran gelegen, dass die nachwachsende Generation sich mit den ihn tragenden Werten und ihrer kulturellen weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinandersetzt, sie kritisch befragt und positiv füllt.

Diesem Anliegen trägt der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe Rechnung. Die Zielsetzung der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe – vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und Wissenschaftspropädeutik – kann nach Ansicht der EKD nicht ohne eine religiöse Dimension des Lernens erreicht werden. Deshalb muss der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht nur verpflichtendes Belegungsfach, sondern auch anwählbares schriftliches und mündliches Abiturprüfungsfach bleiben. Mit ihrer Stellungnahme »Religion und Allgemeine Hochschulreife« hat sich die EKD bereits entsprechend geäußert.

Bei den anstehenden Beratungen über eine neue Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung bittet die EKD die Kultusministerkonferenz deshalb, dass

- die Gleichwertigkeit der Fächer,
- die Erteilung der Fächer auf zwei Anforderungsniveaus und
- die Repräsentanz der drei Aufgabenfelder in der Abiturprüfung

gewahrt werden. Auf diese Weise wird es möglich sein, dass das Fach Evangelische Religion auch weiterhin als schriftliches Leistungs- oder Grundkursfach oder als mündliches Fach in der Abiturprüfung auftritt.

2. Der Rat der EKD wird gebeten, sich im dargelegten Sinne an die Kultusministerkonferenz zu wenden und der Synode entsprechend zu berichten.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 242* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Phase der Reflektion über die Zukunft der Europäischen Union.

Vom 10. November 2005.

I. Nach den beiden ablehnenden Volksabstimmungen zum Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden riefen die Staats- und Regierungschefs im Juni 2005 zu einer »Phase der Reflektion« auf. Die Europäische Kommission hat daraufhin im Oktober 2005 ihren sogenannten Plan D für Demokratie, Dialog und Diskussion eröffnet mit dem Ziel, eine breite öffentliche Debatte über die Zukunft Europas anzustoßen, und einen neuen politischen Konsens über das richtige Vorgehen zur Vorbereitung Europas auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts herzustellen. Alle gesellschaftlich relevanten Gruppen sind aufgerufen, sich an dem Dialog über die Zukunft Europas zu beteiligen, der in einem ersten Schritt auf der Ebene der Mitgliedsstaaten organisiert werden soll.

Die Europäische Union (EU) bedarf der Zustimmung der Menschen. Demokratie, Transparenz und Bürgerbeteiligung müssen verstärkt werden, um die öffentliche Meinungsbildung zu europapolitischen Fragen zu ermöglichen. Die Kirchen haben aufgrund ihres biblischen Auftrages eine Mitverantwortung für das Gemeinwesen Europa. Deshalb bringt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ihre Vorstellungen von Gestaltung der menschlichen Gesellschaft in den europäischen Einigungsprozess ein.

II. Für die künftige Ausrichtung der EU hält die Synode der EKD vor allem folgende Aspekte für wichtig:

– Frieden

Frieden bleibt auch in Zukunft die wichtigste Funktion der EU. Frieden und Versöhnung durch wirtschaftliche Zusammenarbeit war die tragende Idee bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Vorgängerin der EU. Die europäische Integration hat Europa ein halbes Jahrhundert Frieden gebracht. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs erfolgte auch die Einigung des geteilten Europas friedlich. Acht mittel- und osteuropäische Staaten traten der EU bei. Die Idee der Einheit Europas ist die Vision seiner dauerhaften Befriedung in Freiheit.

– Menschenrechte

Die Menschenrechte bilden einen Schwerpunkt christlicher Ethik. Die 25 Mitgliedsstaaten der EU haben sich ver-

pflichtet, die Menschenrechte zu achten. Die Einhaltung der Grundrechte in allen Politikfeldern einzufordern, bleibt aktuell. Insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Lebens, auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf einen menschenwürdigen Umgang mit Asylsuchenden und Einwanderern und beim Kampf gegen Menschenhandel.

– Religionsfreiheit

Religionsausübung aller Glaubensrichtungen zu garantieren, ist ein wesentliches Merkmal Europas seit der Aufklärung. In der Türkei ist die Ausübung der Religion für Christen und andere religiöse Minderheiten nach wie vor schwierig, da der türkische Staat ihnen keinen effektiven Rechtsstatus zubilligt. Deshalb ist die mangelnde Religionsfreiheit eines der größten Hindernisse auf dem Weg der Türkei zum Beitritt zur EU.

– Soziale Dimension Europas

Europa bedarf einer bewussteren sozialen Gestaltung. Die auf Wachstum und Beschäftigung abzielende Lissabonstrategie hat eine Tendenz zur Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Sie muss deutlicher um das Ziel der Solidarität mit den Schwächeren, die nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen können, ergänzt werden. Es bleibt Aufgabe der EU, soziale Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu fördern. Auf die demographische Herausforderung sollte mit einer neuen Solidarität zwischen den Generationen reagiert werden.

– Zielrichtung und Grenzen der EU

Die EU ist auf dem Weg zu einer politischen Union. Das bisher Erreichte darf nicht zurückgenommen werden. Die Attraktivität der EU ist ungebrochen, weitere Staaten bemühen sich um einen Beitritt. Nach der Erweiterung bedarf die EU jetzt der Konsolidierung, da sonst die Gefahr einer Überdehnung der EU besteht. Die Aufnahmefähigkeit der EU ist daher zu Recht ein wichtiges Kriterium für aktuelle und zukünftige Beitrittsverhandlungen.

– Gemeinsame Lösungen für gemeinsame Probleme

In vielen Lebensbereichen können die gegenwärtigen Probleme in Europa nur gemeinsam von den Staaten gelöst werden. So machen Umweltschäden, Lebensmittel- oder Arzneimittelskandale, Terrorismus oder organisierte Kriminalität nicht Halt an nationalen Grenzen.

– Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die EU mit ihren 450 Mio. Einwohnern will im Krisenmanagement außerhalb ihres Gebietes in Zukunft stärker eigenständig handeln können. Im Rahmen der Präventionspolitik der EU müssen neben militärischen Instrumenten vorzugsweise nicht-militärische Instrumente zur Konfliktlösung ausgebaut und eingesetzt werden. Ebenso muss die Rüstungsexportkontrolle verstärkt werden.

– Europa im globalen Kontext

Die Zukunft der EU hängt auch davon ab, welchen Beitrag die EU zur Gestaltung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen Kontinenten zu leisten bereit ist. Für die interkontinentale Zusammenarbeit müssen aus christlicher Sicht die Kriterien Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung leitend sein.

– Dialog der Kirchen mit der EU

Die bisherige Praxis des Dialogs der Kirchen mit der EU, die auch im Artikel II-52 Abs. 3 des Verfassungsvertrages verankert wurde, soll vertieft und ausgeweitet werden.

III. Die Synode bittet den Rat, den Dialog über die Zukunft Europas im Sinne der oben genannten Aspekte aufzugreifen und zu intensivieren.

Die Gliedkirchen werden gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Diskurs über die zukünftige Gestaltung Europas auf allen Ebenen kirchlichen Lebens zu fördern.

Die den Kirchen verbundenen Medien werden gebeten, der Bedeutung Europas als gemeinsamen Gestaltungsraum und als Herausforderung für das Engagement der Kirchen in ihrer Arbeit Rechnung zu tragen und diesen Diskurs weiter intensiv zu begleiten.

Die Kirchen Europas haben in der Charta Oecumenica ihre Verpflichtung bekräftigt, sich gemeinsam für ein humanes und soziales Europa einzusetzen und die Einigung des europäischen Kontinents zu fördern (III.7). Die Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE) im September 2006 in Budapest sowie der Weg hin zur 3. Europäischen Ökumenischen Versammlung (3. EÖV) in Sibiu/Hermannstadt 2007, sollen als Beitrag zum Dialog über die Zukunft Europas und ihre Gestaltung genutzt werden.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 243* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gender-Gerechtigkeit und mittelfristigen Finanzplanung.

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet den Rat der EKD, das Prüfkriterium Gender-Gerechtigkeit in die Grundsätze der mittelfristigen Finanzplanung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 244* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation von Flüchtlingen – Altfallregelung.

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bekräftigt ihren Beschluss Nr. 11 von der 3. Tagung im November 2004 zur Bleiberechtsregelung.

Sie bittet den Rat der EKD und die Landeskirchen, weiterhin in ihren Bemühungen um eine Regelung der Altfälle von Flüchtlingen, die langjährig in Deutschland leben, fortzufahren.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 245* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zwangsprostitution während der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bittet den Rat der EKD, in Zusammenarbeit mit dem Sportbeauftragten beim Deutschen Fußball-Bund und beim Organisationskomitee FIFA für die Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 darauf hinzuwirken, dass diese das Problem der Zwangsprostitution während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 aufgreifen und die Kampagnen gegen Zwangsprostitution öffentlich und praktisch unterstützen.

In gleicher Weise bittet sie den Rat und die Gliedkirchen, nach Wegen zu suchen, um das öffentliche Bewusstsein für diese Menschenrechtsverletzungen zu schärfen.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 246* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland an der Vorbereitung der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet den Rat der EKD, rechtzeitig vor der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahre 2013, Vorschläge für eine umfassende Beteiligung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landessynoden sowie der deutschen Delegation an der Erarbeitung von Positionen der Evangelischen Kirche in Deutschland vorzulegen.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 247* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stärkung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hält die Umsetzung der Charta Oecumenica für eine der zentralen Aufgaben christlicher Kirchen und sieht in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ein unaufgebbares Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe. Daher bittet sie den Rat der EKD um die Erarbeitung von Vorschlägen, wie die ACK dafür gestärkt werden kann.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 248* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 8. November 2005.

Das Schwerpunktthema für die 5. Tagung der 10. Synode 2006 lautet:

»Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut und Reichtum«.

Berlin, den 8. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Barbara Rinke

Nr. 249* Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen.

Vom 7. Dezember 2005.

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2005 der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zugestimmt.

Hannover, den 7. Dezember 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident

Die **Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg** schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. 11. 2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitglieds ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Nr. 250* Neufassung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS).

Vom 2./3. September 2005.

Nachstehend wird die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 2./3. September 2005 beschlossene Neufassung der Ordnung für die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bekannt gegeben.

H a n n o v e r , 15. September 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

S c h m i d t
Präsident

Ordnung der Evangelischen Fachstelle
für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS)

§ 1

Aufgaben

(1) Die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS) berät die EKD und deren Gliedkirchen sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen ande-

re Kirchen und kirchliche Einrichtungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Ziel ist ein dem Stand der Technik und Wissenschaft angemessener Arbeits- und Gesundheitsschutz im kirchlichen Dienst.

(2) Die EFAS nimmt die Aufgaben im Rahmen des zwischen den Berufsgenossenschaften (VBG/BGW) und der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbarten Präventionskonzeptes wahr.

(3) Der EFAS können vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) weitere artverwandte Aufgaben übertragen werden.

(4) Die Aufgaben werden von der EFAS in enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und anderen staatlichen Stellen für Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt.

§ 2

Organisation

(1) Die EFAS ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Anstellungsträger der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EFAS. Das Kirchenamt kann Haushaltsbefugnisse auf die EFAS übertragen.

(2) Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes leitet die EFAS. Innerhalb der EFAS übernimmt jede Fachkraft für ihren örtlichen und projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft und ist für die Ordnung und den Dienstbetrieb verantwortlich.

§ 3

Fachteam

Das Fachteam ist im Rahmen der Empfehlungen des Beirates in seiner fachlichen Beratungstätigkeit gegenüber den Gliedkirchen und ihren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen von Weisungen unabhängig. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien werden im Beirat beraten.

§ 4

Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- vier Vertreter oder Vertreterinnen der Gliedkirchen, die von der Kirchenkonferenz bestimmt werden;
- zwei Experten oder Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt werden.

Der Beirat hat die Möglichkeit, zu Sachfragen Gäste zu laden.

(2) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Der Beirat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie das ihn oder sie vertretende Beiratsmitglied aus seiner Mitte. Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Kirchenamtes eine Geschäftsordnung geben.

(3) Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Es stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf.

(4) Das Fachteam nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; ihnen entstehender Aufwand ist zu er-

setzen. Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, endet die Amtszeit mit dem Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Ruhestand vorhergeht.

§ 5

Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben: Er

- a) gibt der EFAS Impulse für ihre Arbeit;
- b) begleitet die Arbeit der EFAS in Bezug auf den jährlichen Projektplan;
- c) beschließt den Entwurf des jährlichen Finanzplans der EFAS;
- d) berät den Jahresbericht und gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Der Jahresbericht beinhaltet die mit den Berufsgenossenschaften vereinbarten Dokumentationen.

§ 6

Kosten der EFAS

Die Kosten der EFAS werden durch besondere Umlagen der Gliedkirchen sowie Sach- und Geldzuweisungen der Berufsgenossenschaften getragen. Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Arbeit durch die Zuweisung von Sach- und Geldmitteln.

Die Verwaltung und Zuweisung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt. Das Kirchenamt kann Verwaltungsaufgaben auf die EFAS übertragen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Nr. 251* Mitglieder des Beirats der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS).

Dem Beirat der EFAS gehören nach § 4 der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seit dem 14. September 2005 folgende Personen an:

vier Vertreter/innen der Gliedkirchen

Herr Kirchenrat Dirk Heuing
Ev. Kirche von Westfalen

Herr Oberlandeskirchenrat Rüdiger Joedt (Vorsitzender)
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Frau Kirchenverwaltungsamtsfrau Christine Preissing
Ev. Landeskirche in Württemberg

Herr Kirchenrat Frank Schwenger
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

zwei Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Frau Anna Maria Rommelfanger
Hessisches Sozialministerium Abteilung Arbeitsschutz

Frau Prof. Dr. Renate Wrbitzky
Medizinische Hochschule Hannover

vier Vertreter/innen der Mitarbeiterschaft

Herr Helmut Fladda
GMAV der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau

Herr Dr. Harry Walter Jablonowski (stellv. Vorsitzender)
Sozialwissenschaftliches Institut der EKD (SI)

Frau Frauke Ott
Werkstätten Rendsburg-Eckernförde

Herr Diakon Wilfried Staake
Kirchenkreis Winsen

H a n n o v e r , den 15. November 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

S c h m i d t
Präsident

Nr. 252* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H.

Vom 17. November 2005.

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP)
gemeinnützige G.m.b.H. Emil-von-Behring-Str. 3, 60439
Frankfurt

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am
Main unter der Nummer HRB 49 081 eingereicht.

F r a n k f u r t , den 17. November 2005

Die Geschäftsführung

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 253* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 30. November 2005.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. 4. 2005 (ABl. EKD S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird.«

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

B e r l i n , den 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 254* Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 30. November 2005.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2005 (ABl. EKD S. 81), wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 2 wird die Angabe »2004« durch »2009« ersetzt.

§ 2

Außer-Kraft-Treten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Mitgliedskirchen

(1) Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 8 § 2 für die beteiligten Mitgliedskirchen jeweils außer Kraft, nachdem diese gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt haben.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jeweils das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), außer Kraft.

(3) Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die jeweilige Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(4) Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 3

Außer-Kraft-Treten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Union

Für die Union selbst treten die genannten Gesetze zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem sie für die letzte der beteiligten Mitgliedskirchen außer Kraft getreten sind.

§ 4

Anwendung des Kirchenbeamtenengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im unmittelbaren Dienst der Union richten sich von dem in § 2 genannten Zeitpunkt ab nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen, die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten, soweit durch kirchliches Recht nicht anderes bestimmt ist.

§ 5

Vorgezogener Ruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Union, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 Absatz 3 und 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

(2) Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach § 3 aufgehobene Bestimmungen verwiesen wird, treten die Bestimmungen nach § 4 an deren Stelle.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 255* 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Vom 30. November 2005.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV« durch die Angabe »dem Versorgungsgesetz« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »der Kirchlichen Versorgungsordnung EKV« durch die Angabe »dem Versorgungsgesetz« und die Angabe »2 bis 4« durch »2 und 3« ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

»(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz ermittelt zwischen

 1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären,

und

 2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10 % vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Ände-

rung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrages sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

3. § 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wird wie folgt neu gefasst:

»§ 3

Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanrechnung nach § 16 des Versorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.«

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe »1 bis 4« wird durch »1 bis 3« ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.

7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

»§ 7

Übergangsvorschrift

Der Kürzungsbetrag für das Jahr 2005 darf den Kürzungsbetrag für das Jahr 2004 nicht überschreiten.«

§ 2

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

»(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Pfarrers auf Grund Änderung

tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedem- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Pfarrer diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.«

§ 3

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

»(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Kirchenbeamten auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedem- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Kirchenbeamte diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.«

§ 4

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort »Ausbildungszeit« durch das Wort »Zeit« ersetzt.

§ 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

»Die Art der Erstattung bestimmt die hausverwaltende Stelle, soweit gliedkirchlich nichts anderes geregelt ist.«

§ 6

In-Kraft-Treten

1. § 1 dieser Verordnung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

3. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Dezember 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr.256* **Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg. In der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

Vom 30. November 2005.

§ 1

Bei dem Predigerseminar Wittenberg besteht ein Kuratorium.

§ 2

Das Kuratorium hat die Aufgabe,

1. das 1816 gegründete und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Predigerseminar zu betreuen und unbeschadet der Befugnisse des Präsidiums der UEK zu vertreten,
2. die Wittenberger Lutherstätten für das kirchliche Leben und für die Ausbildung der jungen Theologengeneration fruchtbar zu machen,
3. in Wittenberg, als Ursprungsort der Reformation, das Erbe Martin Luthers zu erhalten und die zentrale Bedeutung der Lutherstätten für die Ökumene hervorzuheben und zu fördern.

§ 3

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. der Bischöfin oder dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. je einem Mitglied für jede weitere an der Finanzvereinbarung beteiligte Landeskirche, das von der jeweiligen Kirchenleitung entsandt wird; von diesen Mitgliedern ist ein Mitglied für die Stellvertretung im Vorsitz vom Kuratorium zu wählen,
3. einem Mitglied, das vom Vorstand der EKU-Stiftung aus seiner Mitte bestimmt wird,
4. einem Mitglied, das vom Präsidium der UEK bestimmt wird,
5. der Direktorin oder dem Direktor des Predigerseminars Wittenberg als Schriftführerin oder Schriftführer.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt oder bestimmt. Für sie kann eine Stellvertretung vorgesehen werden. Die übrigen Mitglieder gehören dem Kuratorium für die Dauer ihres Dienstes an.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die zuständige Dezerntin oder der zuständige Dezerent der Kirchenkanzlei der UEK,

2. die Ausbildungsdezernentinnen und Ausbildungsdezernenten der an der Finanzvereinbarung beteiligten Landeskirchen, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 entsandte Mitglieder sind.

§ 4

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums hinsichtlich der Betreuung des Predigerseminars bestehen insbesondere in:

1. der Entwicklung und verbindlichen Festlegung der Ausbildungskonzeption für das Predigerseminar im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen sowie in der Beratung und Begleitung der Studienarbeit im Predigerseminar,
2. der Berufung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors und der hauptamtlichen Lehrkräfte, wobei die an der Finanzvereinbarung beteiligten Landeskirchen angemessen zu berücksichtigen sind,
3. der Verantwortung für die Pflege der Reformationsbibliothek, der Weiterführung der Bibliothek des Predigerseminars und der Fürsorge für seine Lehrmittel,
4. der Verantwortung für die Schlosskirche Wittenberg in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
5. der Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen den Leitungen der beteiligten Landeskirchen und der jeweiligen Kandidatengemeinschaft,
6. der Feststellung des von der Direktorin oder dem Direktor vorzulegenden Haushaltsplanes und der Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung,
7. der Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums, die Bekenntnis oder Recht einer der an der Finanzvereinbarung beteiligten Kirchen nach deren Auffassung betreffen, kommen gegen deren Stimme nicht zustande.

(3) In Finanzangelegenheiten stimmen die Mitglieder des Kuratoriums nach der Quote des Finanzierungsanteils der beteiligten Körperschaften. Die Finanzierung des Predigerseminars wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

§ 5

(1) Das Kuratorium bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er nimmt die Aufgaben des Kuratoriums wahr, sofern dieses nicht tagt.

(2) Das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars Wittenberg nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. Die Höchstzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern soll nicht überschritten werden. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr. Zugunsten von Kuratoriumssitzungen kann auf Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses verzichtet werden.

(3) Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse bilden und sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 6

Das Kuratorium übt die Fachaufsicht über die Direktorin oder den Direktor und die hauptamtlichen Lehrkräfte aus. Die allgemeine Dienstaufsicht wird durch die Kirchenkanzlei der UEK ausgeübt. Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors.

§ 7

(1) Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung des Mitglieds, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, möglichst in Lutherstadt Wittenberg zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder dem Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Diese Bestimmungen finden für die Beratungen des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Predigerseminar. Gemeinsam mit den anderen Dozentinnen und Dozenten trägt sie oder er die Verantwortung für Studienarbeit, Gemeinschaftsleben und Verwaltung im Predigerseminar. Die Direktorin oder der Direktor und die anderen Dozentinnen und Dozenten sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie halten Verbindung mit den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen des Predigerseminars. Die Direktorin oder der Direktor trägt die Verantwortung für Mitarbeiterschaft und Verwaltung der Schlosskirche.

(2) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss in ihren Sitzungen über die Arbeit im Predigerseminar. Daneben können auch die übrigen Dozentinnen und Dozenten und andere eigenverantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Berichte über ihre spezielle Arbeit (z. B. Bibliothek, Schlosskirche) gebeten werden. Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden fest, auf welche Weise Vertreterinnen oder Vertreter der laufenden Kurse im Kuratorium und im Geschäftsführenden Ausschuss berichten können.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der UEK und der EKD tritt in dieser Satzung an die Stelle des Präsidiums der UEK der Rat der EKD sowie an die Stelle der Kirchenkanzlei der UEK das Kirchenamt der EKD.

§ 10

Änderungen dieser Satzung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit den durch die Finanzvereinbarung beteiligten Landeskirchen und der EKU-Stiftung.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Rates der EKU vom 1. April 1998 außer Kraft.

B e r l i n , den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 257* Beschluss gemäß § 19 PfBesO und § 21 KBBesO betr. das Wirksamwerden des Beschlusses des Präsidiums hinsichtlich der Anhebung des Bemessungssatzes.

Vom 30. November 2005.

Das Präsidium beschließt gemäß § 19 PfBesO und § 21 KBBesO:

Das Wirksamwerden des Beschlusses des Präsidiums vom 8. September 2004 wird hinsichtlich der Anhebung des Bemessungssatzes auf 85 v. H. mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für die Pommersche Ev. Kirche auf deren Antrag um ein Jahr bis zum 1. Januar 2007 hinausgeschoben.

B e r l i n , den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 258* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 77/05.

Vom 29. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 259 Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes; hier: Ergänzung und Berichtigung.

Vom 25. August 2005. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 202)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 71) haben wir im Kirchl. Amtsblatt vom 25. Mai 2005, S. 76, den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

1. Die folgende Präambel wird dem Abschnitt I. vorangestellt:

§ 1

23. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 75/05 vom 23. Februar 2005 (ABl. EKD 2005 S. 245) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Anstelle des gestrichenen Absatzes 8 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Mitarbeiters auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedaten- oder familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Mitarbeiter diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 29. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Union Evangelischer Kirchen

K ö h n

Vorsitzender

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2. In § 3 Abs. 3 wird jeweils die Abkürzung »Abs.« durch das Wort »Absatz« und jeweils die Ziffer »1« zwischen den Worten »spätestens« und »Jahr« durch das Wort »ein« ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Abkürzung »gem.« durch das Wort »gemäß« ersetzt.
4. In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird die Ziffer »5« zwischen der Abkürzung »Abs.« (und dem Wort »werden«) durch die Ziffer »6« ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon nach dem Wort »unzulässig« durch ein Komma und das Komma nach dem Wort »rechtfertigen« durch ein Semikolon ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 wird das Wort »Neuwahlen« durch die Wörter »Neu- oder Nachwahlen« ersetzt.
7. In § 59 Abs. 3 Satz 3 wird die Abkürzung »gem.« durch das Wort »gemäß« ersetzt.

8. In § 59 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »Kirche« durch das Wort »Kirchen« ersetzt.
9. In § 60 Satz 1 wird jeweils die Ziffer »5« zwischen der Abkürzung »Abs.« und dem Wort »Satz« durch die Ziffer »4« ersetzt.
10. In § 60 Satz 2 wird jeweils die Ziffer »6« durch die Ziffer »5« ersetzt.
11. In § 62 Abs. 1 Nummer 10 wird das Wort »Wahlschusses« durch das Wort »Wahlvorstandes« ersetzt.

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 260 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (17. Änderungsgesetz – 17. ÄndG).
Vom 11. Oktober 2005. (GVOBl. S. 202)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
 »j) er widmet und entwidmet Kirchen sowie kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;«
2. Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der folgende Buchstabe i wird angefügt:
 »i) Widmung und Entwidmung von Kirchen.«
3. Artikel 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der folgende Buchstabe f wird angefügt:
 »f) er widmet und entwidmet Kirchen des Kirchenkreises.«
4. Artikel 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe f, g und i zuständig.«
5. Artikel 38 Buchstabe n erhält folgende Fassung:
 »n) Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises,«
6. Artikel 91 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 »g) Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass der Entwidmung zu leiten,«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 24. September 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 11. Oktober 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Dr. Hans Christian K n u t h
 Bischof

Nr. 261 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.
Vom 15. November 2005. (GVOBl. S. 218)

Die Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die folgende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 82 Abs. 1 bis 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch das Zwölfte Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin auf Grund von Änderungen tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedaten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.«

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 14./15. November 2005 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

K i e l , den 15. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Dr. Hans Christian K n u t h
 Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 262 **Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie im Kirchennetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchennetz-Verordnung).**

Vom 30. August 2005. (GVBl. XXVI. Bd. S. 18)

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Einsatz der Informationstechnologie (IT) im Kirchennetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, insbesondere

- das Anwenden eines IT-Sicherheitskonzeptes,
- den Einsatz von Programmen,
- die Freigabe von Programmen,
- den Zugriff auf Programme,
- den Zugang und die Nutzung zum Kirchennetz.

(2) Der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordnete rechtlich selbstständige Einrichtungen können diese Verordnung ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Oberkirchenrat erstellt ein Kirchennetz-Sicherheitskonzept. Jede im Kirchennetz eingebundene kirchliche Stelle hat das Kirchennetz-Sicherheitskonzept anzuwenden.

(2) Alle kirchlichen Stellen, die auf elektronischem Wege dienstliche Daten verarbeiten oder abrufen, werden verpflichtet, sich dem Kirchennetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg anzuschließen und das Kirchennetz zu benutzen.

(3) Innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind einheitliche Kirchennetz-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen.

(4) Das Kirchennetz darf im Rahmen des Haupt-, Neben- oder Ehrenamtes nur zum dienstlichen Gebrauch genutzt werden.

(5) Im Kirchennetz ist der erforderliche Schutz vor Schadprogrammen zu gewährleisten.

(6) Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

(7) Für das Kirchennetz sind IT-verantwortliche Personen zu benennen.

§ 3

Freigabe von Programmen

(1) Voraussetzung für den Einsatz von Anwendungsprogrammen ist, dass insbesondere

- ein Anforderungsprofil,
- eine Rahmenregelung für Zugriffe und
- eine Produktionsdokumentation vorliegen,
- keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
- das Programm getestet worden ist und
- gültige Lizenzen vorhanden sind.

(2) Alle im Kirchennetz eingesetzten Anwendungsprogramme bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Oberkirchenrat.

(3) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Körperschaften gestellt werden. Über den Antrag der Freigabe entscheidet der Oberkirchenrat. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich für die gesamte Kirche, im Ausnahmefall für eine einzelne kirchliche Körperschaft. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, organisatorischen, technischen sowie rechtlichen, insbesondere datenschutz- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen.

(5) Der Oberkirchenrat kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch die antragstellende Körperschaft oder andere Prüfstellen Testate vorgelegt werden.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe eines Programms nicht mehr gegeben sind, kann der Oberkirchenrat die Freigabe aufheben.

§ 4

Zugriffe auf Programme

(1) Der Oberkirchenrat erstellt Rahmenregelungen über die Zugriffsberechtigungen und deren Verfahren.

(2) Innerhalb der Rahmenregelungen werden die Zugriffe von Verantwortlichen der kirchlichen Stellen konkret entschieden.

§ 5

Zugang zum Kirchennetz

(1) Die Freigabe für den Zugang zum Kirchennetz erfolgt nach Mitteilung an den Oberkirchenrat und persönliche Anerkennung des IT-Sicherheitskonzeptes durch den Benutzer.

(2) Wird der im IT-Sicherheitskonzept definierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit vom Kirchennetz gefährdet wird, kann die Zugangsberechtigung vom Oberkirchenrat aufgehoben werden.

(3) Der Zugang zum Kirchennetz für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Die Vorgaben des IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten. Beim Zugang zum Kirchennetz über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:

- ausreichender Virenschutz,
- Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
- organisatorische und technische Maßnahmen zu Datensicherheit und zum Datenschutz.

(4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zum Kirchennetz benötigen, können nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 mit Spiegelstrichen gilt entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Verwaltungsanordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen, insbesondere zum IT-Sicherheitskonzept, zu den IT-verantwortlichen Personen, zur Beteiligung der Datenschutzbeauftragung,

zum Freigabe- und Zugriffsverfahren und zur Intranet-Finanzierung im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplanes bzw. der Schlüsselzuweisungen.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. September 2005 in Kraft.

Oldenburg, den 30. August 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader

Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 263 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz.

Vom 24. Oktober 2005. (ABl. S. A 189)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz – PFGergG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A14), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe unter § 12 »(zu § 13 Abs. 2 und 6 PFG)« wird durch die Angabe »(zu § 13 PFG)« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
»Die Verlängerung ist dem Pfarrer auf Probe spätestens einen Monat vor Ablauf des Probendienstes schriftlich mitzuteilen.«
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »verpflichtet« die Wörter »im ersten und dritten Jahr ihres Probendienstes« gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird das Wort »drei« durch das Wort »sieben« ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort »den« die Angabe »§§ 93 bis 95 PFG« durch die Angabe »§§ 92 bis 95 a PFG« ersetzt.

2. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
»Unterlässt der Betroffene die Bewerbung oder führt diese nicht bis zum Ablauf der befristeten Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe zum Erfolg, so ist der Betroffene auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen.«
- b) In Satz 4 wird die Angabe »§ 84 Abs. 2 bis 4 PFG« durch die Angabe »§ 84 Abs. 2 und 3 PFG« ersetzt.

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

»§ 30

(zu §§ 54 und 55 PFG)

(1) Für die Untersagung der Dienstaussübung ist das Landeskirchenamt zuständig. In dringenden Fällen kann eine solche Maßnahme vorläufig auch durch den Super-

intendenten getroffen werden. Dieser hat das Landeskirchenamt unverzüglich zu unterrichten, das daraufhin endgültig entscheidet.

(2) Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand sind der Kirchenvorstand, der Superintendent, der Pfarrkonvent und die Pfarrervertretung zu hören.«

4. § 31 wird wie folgt gefasst:

»§ 31

(zu §§ 56 a – d PFG)

Das Landeskirchenamt bestimmt, ob und in welcher Höhe eine aus Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Besoldung anzurechnen ist.«

5. Die §§ 32 – 34 werden durch die bisherigen §§ 33 – 35 ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt gefasst:

»§ 35

(zu § 64 PFG)

Die in § 64 Abs. 1 PFG genannte Frist von drei Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die mündliche oder schriftliche Erklärung dem Betroffenen zugegangen ist.«

7. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

»§ 36 a

(zu § 72 PFG)

Der Umfang von Teildienstverhältnissen richtet sich nach den entsprechenden landeskirchlichen Regelungen.«

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe unter § 40 »(zu § 78 Abs. 2 und 4 PFG)« wird durch die Angabe »(zu § 78 PFG)« ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) In allen Fällen ist vor Eröffnung eines Rechtsweges die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.«

9. § 41 wird wie folgt gefasst:

»§ 41

(zu § 81 PFG)

(1) Der Pfarrer kann sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Übertragung der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(2) Das Nähere über die Übertragung von Pfarrstellen regelt ein Kirchengesetz.«

10. Die §§ 42 und 43 werden durch die bisherigen §§ 43 und 44 ersetzt.

11. § 45 wird § 44 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort »Pfarrstellenübertragungsgesetzes« die Wörter »gewählt hat« durch die Wörter »zu wählen hätte« ersetzt.

12. Es wird folgender § 45 eingefügt:

»§ 45

(zu § 84 PFG)

Die Versetzung in den Wartestand auf Antrag des Pfarrers ist ausgeschlossen.«

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe unter § 46 »(zu § 87 Abs. 1 und 5 PFG)« wird durch die Angabe »(zu §§ 87 und 88 PFG)« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Abweichend von der Vorschrift in § 88 Abs. 6 Satz 1 Pfarrergesetz wird das Wartegeld für die Dauer von einem Monat von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1 Pfarrergesetz.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 264 Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.**Vom 24. Oktober 2005.** (ABl. S. A 190)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes – PFBG – vom 26. März 1996 (ABl. S. A89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A193), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 wird § 23 c und wie folgt geändert:

1. Die Überschrift »Träger der Besoldung« wird durch die Überschrift »Träger der Personalkosten« ersetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort »Besoldungsanteil« wird durch das Wort »Personalkostenanteil« ersetzt.

b) Nach der Angabe »Stufe 2« werden ein Komma und die Wörter »einem Beitrag zu den Krankenversicherungskosten« eingefügt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort »Besoldungsanteiles« wird durch das Wort »Personalkostenanteiles« ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort »Besoldungsanteile« wird durch das Wort »Personalkostenanteile« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen
und Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerinnen, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und Freude daran hätten, in ihrem Ruhestand nebenamtlich für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Heviz/Ungarn	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Gran Canaria	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Fuerteventura	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Lanzarote	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Teneriffa	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Malta	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Türkische Riviera	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Kreta/Griechenland	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007

Das Kirchenamt der EKD sucht außerdem zum Aufbau bzw. zur Versorgung deutschsprachiger evangelischer Gemeindegruppen pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit Erfahrung in Gemeindearbeit, Gemeindeleitung und Ökumene für:

Warschau/Polen	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Sofia/Bulgarien	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Seoul/Korea	vom 01. 09. 2006 bis 30. 06. 2007
Nizza/Franz. Riviera	ab 01. 02. 2007

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen,
- mietfreie Wohnung (Appartement)
- monatliches Entgelt in Höhe von 510,00 Euro,
- Dienst-Pkw kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht dieser Leistungen müssen anhand der persönlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung und lassen Ihnen – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen zukommen.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 39/1 26
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 233* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2006. Vom 10. November 2005. . . . 545
- Nr. 234* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 (Entlastung). Vom 8. November 2005. . . . 545
- Nr. 235* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Mittelfristigen Finanzperspektiven der Evangelischen Kirche in Deutschland bis 2009. Vom 10. November 2005. . . . 546
- Nr. 236* Kundgebung der Synode der der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Tolerant aus Glauben. Vom 10. November 2005. . . . 546
- Nr. 237* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 2005. . . . 549
- Nr. 238* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD). Vom 10. November 2005. . . . 551
- Nr. 239* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AGKBG.EKD). Vom 10. November 2005 . 567
- Nr. 240* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Reisekostenregelung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. November 2005. . . . 568
- Nr. 241* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Vom 10. November 2005. . . . 568
- Nr. 242* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Phase der Reflektion über die Zukunft der Europäischen Union. Vom 10. November 2005. . . . 569

- Nr. 243* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gender-Gerechtigkeit und mittelfristigen Finanzplanung. Vom 10. November 2005. . . . 570
- Nr. 244* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation von Flüchtlingen – Altfallregelung. Vom 10. November 2005. . . . 570
- Nr. 245* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zwangsprostitution während der Fußballweltmeisterschaft 2006. Vom 10. November 2005. . . . 570
- Nr. 246* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland an der Vorbereitung der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Vom 10. November 2005. . . . 570
- Nr. 247* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stärkung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK). Vom 10. November 2005. . . . 570
- Nr. 248* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. November 2005. . . . 571
- Nr. 249* Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 7. Dezember 2005. . . . 571
- Nr. 250* Neufassung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS). Vom 2./3. September 2005. . . . 572
- Nr. 251* Mitglieder des Beirats der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS). . . . 573
- Nr. 252* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. Vom 17. November 2005. . . . 573

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 253* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 30. November 2005. . . . 574
- Nr. 254* Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 30. November 2005. . . . 574

- Nr. 255* 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 30. November 2005. 575
- Nr. 256* Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg. In der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 30. November 2005. 576
- Nr. 257* Beschluss gemäß § 19 PfBesO und § 21 KBBesO betr. das Wirksamwerden des Beschlusses des Präsidiums hinsichtlich der Anhebung des Bemessungssatzes. Vom 30. November 2005. 578
- Nr. 258* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 77/05. Vom 29. September 2005. 578
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 259 Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes; hier: Ergänzung und Berichtigung. Vom 25. August 2005. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 202) 578
- C. Aus den Gliedkirchen**
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 260 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (17. Änderungsgesetz – 17. ÄndG). Vom 11. Oktober 2005. (GVOBl. S. 202) 579
- Nr. 261 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 15. November 2005. (GVOBl. S. 218) 579
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg**
- Nr. 262 Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie im Kirchennetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. (Kirchennetz-Verordnung). Vom 30. August 2005. (GVBl. XXVI. Bd. S. 18) 580
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 263 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz. Vom 24. Oktober 2005. (ABl. S. A 189) .. 581
- Nr. 264 Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 24. Oktober 2005. (ABl. S. A 190) 582
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Auslandsdienst 583
- Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2006 bei.



Einfach gut ausgestattet:

Online bestellen im www.kirchenshop.de



- Stapelbarer Holzstuhl „Basic“ in formschönem, zeitlosem Design. Auch als 2- bzw. 3-Sitzer-Traversenbank lieferbar.
€ 59,- Partner: Samas Office
- Recycling-Kopierpapier Palette 100.000 Blatt: Tecno Green 80 Kopierpapier DIN A4, 80 g/qm mit 80-iger Weiße, aus 100% Altpapier, mit blauem Umweltengel: € 559,-
Kopierpapier DIN A4 holzfrei weiß 100.000 Blatt - für alle Geräte geeignet. 80 g/qm: € 398,- Partner: Diète Büroorganisation
- Epson EMP-82: 2000 ANSI-Lumen, XGA nativ, flüsterleise, leicht und zuverlässig dank E-TORL-Technologie, autom. Trapezkorrektur. € 949,-
Sanyo XP-56: Superhelle 5000 ANSI-Lumen versorgen auch helle Räume! XGA nativ (bis SXGA und Mac möglich), vielfältige Anschlüsse, wechselbare Optik, Lens-Shift vertikal mit Telezoom 1:2,35–4,25. So lange Vorrat reicht: € 4899,- Partner: Klartext AV



alle Preise zzgl. MwSt.

www.kirchenshop.de – Ihre Einkaufs- und Informationsplattform
Aktuelle Produkte für Ihre tägliche Arbeit sowie Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge*

*viele Angebote auch für Mitarbeiter

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de